

Von RA Michael Tyroller

Die Änderungen der ZPO und des GVG mit Wirkung zum 01.01.2026 durch das

„Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen“

Am 06. März 2024 hat die Bundesregierung auf Grundlage des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz den „**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen**“ veröffentlicht. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Amtsgerichte zu stärken und die Spezialisierung in der Justiz zur Förderung effizienter Verfahrensführung auszubauen.

Der Referentenentwurf, der bereits in **Life&LAW 02/2025, 130 (136 f.)** kurz vorgestellt wurde, hat durch den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. Juni 2025 und durch den Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 27. August 2025 („**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen**“) nochmals einige Änderungen erfahren.¹

Zusammenfassung der Änderungen: Für die streitwertabhängige Zuständigkeitsverteilung zwischen Amts- und Landgerichten galt bisher, dass die Amtsgerichte in Zivilsachen für Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 5.000 € zuständig sind. Zivilrechtliche Streitigkeiten mit einem darüberhinausgehenden Streitwert fallen in die Zuständigkeit der Landgerichte. Dieser Zuständigkeitsstreitwert wird nunmehr von 5.000 € auf 10.000 € angehoben, da er seit mehr als 30 Jahren unverändert ist. Daneben wird durch die streitwertunabhängige Zuweisung bestimmter Sachgebiete an die Amts- und an die Landgerichte eine bessere Spezialisierung ermöglicht und eine effiziente Verfahrensführung unterstützt: So werden den Amtsgerichten nachbarrechtliche Streitigkeiten streitwertunabhängig zugewiesen (§ 23 Nr. 2e GVG n.F.), Streitigkeiten aus Heilbehandlungen, Vergabesachen sowie Veröffentlichungsstreitigkeiten hingegen streitwertunabhängig den Landgerichten zugewiesen (§ 71 II Nr. 7 - 9 GVG n.F.).

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 12. November 2025 wurden quasi „in letzter Sekunde“ weitere Änderungen in das Gesetz aufgenommen.

Zusammenfassung der Änderungen: Die Berufungswertgrenze (§ 511 II Nr. 1, IV S. 1 Nr. 2 ZPO) wird von 600 € auf 1.000 € erhöht und an die Inflation angeglichen. Die Wertgrenze für das amtsgerichtliche Verfahren nach billigem Ermessen nach § 495a S. 1 ZPO wird von 600 € auf 1.000 Euro erhöht. Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde wird von derzeit 20.000 € (§ 544 II Nr. 1 ZPO) auf 25.000 € erhöht werden. Die Wertgrenze für Kostenbeschwerden (§ 567 II ZPO) wird von 200 € auf 300 € erhöht.

In dieser Fassung wurde das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen vom Bundestag beschlossen und am 11. Dezember 2025 im Bundesgesetzblatt verkündet.²

Diese Änderungen sind am **01. Januar 2026** in Kraft getreten!

¹ **Hinweis:** Den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens können Sie auf dieser Internetseite nachverfolgen: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Zustaendigkeitsstreitwert.html

² BGBI. 2025 I Nr. 318 vom 11.12.2025; <https://www.recht.bund.de/bgbI/1/2025/318/VO.html?nn=197276>

Die wichtigsten Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen³

Neuregelung	Kurzkommentar
Änderungen im GVG	
<p>§ 23 GVG n.F. [Zuständigkeit in Zivilsachen]</p> <p>Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von zehntausend Euro nicht übersteigt; 2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes: <p>e) Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach den §§ 910, 911, 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt;</p>	<p>Mit der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts von 5.000 Euro auf 10.000 Euro in § 23 Nr. 1 GVG-E soll der Wert an die Entwicklung des Geldwerts auf Grundlage des Verbraucherpreisindexes⁴ seit der letzten Anhebung im Jahr 1993 angepasst werden.</p> <p>§ 23 Nr. 2e) GVG n.F. übernimmt die Formulierung des § 15a I S. 1 Nr. 2 EGZPO und begründet für die dort genannten nachbarrechtlichen Streitigkeiten eine streitwertunabhängige Zuständigkeit des AG. Der Anwendungsbereich beschränkt sich aber auf nachbarrechtliche Streitigkeiten um Überhänge nach § 910 BGB, um Überfall von Früchten nach § 911 BGB und um Grenzbäume nach § 923 BGB. Daneben sollen Ansprüche wegen Immissionen nach § 906 BGB (also Ansprüche auf Störungsbeseitigung und Unterlassung nach §§ 862 I, 1004 I BGB) und auch Ansprüche nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des Art. 124 EGBGB, also Streitigkeiten um Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlags- und Leiterrechte, Licht- und Fensterrechte und Ähnliches erfasst werden. Hinsichtlich der umfassten Ansprüche ist die Zuständigkeit weit zu verstehen und umfasst auch Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche unabhängig von der konkreten Anspruchsgrundlage, sofern diese aus der Verletzung der genannten nachbarrechtlichen Normen hergeleitet sind.</p> <p>Wie bei § 15a I S. 1 Nr. 2 a.E. EGZPO fallen in die streitwertunabhängige Zuständigkeit des AG keine nachbarrechtlichen Ansprüche wegen Immissionen, wenn es sich um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebs handelt. Hier fehlt es i.d.R. an der persönlich geprägten nachbarrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien. Zudem ist hier oftmals die Einschaltung von Sachverständigen notwendig und es können sich sehr hohe Streitwerte und rechtlich komplexe Sachverhalte ergeben (beispielsweise in Streitigkeiten wegen Einwirkungen großer Industrieanlagen).</p> <p>Anmerkung: Nachbarrechtliche Streitigkeiten mit komplexen Sachverhalten, hohen Streitwerten und langen Verfahrensdauern – wie etwa Streitigkeiten wegen eines Überbaus (§§ 912 ff. BGB), wegen Notwegerechten (§ 917 BGB) und Vertiefungen (§ 909 BGB) unterfallen weiterhin der streitwertabhängigen Zuständigkeit von Amts- und Landgerichten.</p>

³ Die Kurzdarstellung in der **Life&LAW** berücksichtigt nur die aus Sicht der Life&LAW-Redaktion für das Erste und Zweite Staatsexamen wichtigsten Änderungen. Auf die Darstellung der Änderungen der Wertgrenzen in der StPO, EGStPO, FamFG, SGG, VwGO, FGO, GKG und sonstiger Verfahrensgesetze wird an dieser Stelle verzichtet!

⁴ **Hinweis:** Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen, und ist daher geeignet, die Geldwertentwicklung darzustellen.

<p>§ 71 GVG n.F. [Zuständigkeit in Zivilsachen in 1. Instanz]</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig</p> <p>...</p> <p>7. in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse und Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet;</p> <p>8. in Streitigkeiten über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt;</p> <p>9. in Streitigkeiten aus Heilbehandlungen.</p> <p>§ 72a GVG n.F. [Obligatorische Einrichtung spezialisierter Spruchkörper]</p> <p>(1)</p> <p>...</p> <p>5. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse und Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet,</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz und</p> <p>8. Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt.“</p> <p>§ 119a GVG n.F. [Obligatorische Einrichtung spezialisierter Spruchkörper]</p> <p>{Vom Abdruck wurde abgesehen}</p>	<p>Auch § 71 II GVG zur streitwertunabhängigen und ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte wurde erweitert.</p> <p>Nach § 71 II Nr. 7 GVG n.F. ist nun das Landgericht für Veröffentlichungsstreitigkeiten streitwertunabhängig zuständig. Veröffentlichungsstreitigkeiten umfassen sämtliche Ansprüche wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch Veröffentlichungen unabhängig vom Medium. Die Veröffentlichung im Internet dürfte inzwischen den Hauptanwendungsfall darstellen. Dies wird durch die gewählte Formulierung nunmehr klargestellt. Wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt, ist die Aufzählung jedoch nicht abschließend.</p> <p>Hinweis: Für diese Streitigkeiten sind bereits an den Landgerichten (§ 72a I Nr. 5 GVG) sowie den Oberlandesgerichten (§ 119a I Nr. 5 GVG) spezialisierte Kammern bzw. Senate eingerichtet. Die Änderung in § 72a I Nr. 5 GVG n.F. ist lediglich eine Anpassung an die Formulierung in § 71 II Nr. 7 GVG n.F. Dementsprechend wurde auch § 119 I Nr. 5 GVG n.F. angepasst.</p> <p>Nach § 71 II Nr. 9 GVG n.F. ist nun das Landgericht ferner für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§§ 630a ff. BGB) streitwertunabhängig zuständig. Nicht erfasst werden hiervon Ansprüche gegen Tierärzte. Der tierärztliche Behandlungsvertrag wird auch nicht von § 630a BGB erfasst.</p> <p>Für diese Streitigkeiten sind bereits spezielle Spruchkörper (§ 72a I Nr. 3 und § 119a I Nr. 3 GVG) eingerichtet.</p> <p>Die neue streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte nach § 71 II Nr. 8 GVG n.F. sowie die Einführung hierfür spezialisierter Spruchkörper durch § 72a I Nr. 7 GVG n.F. bzw. § 119 I Nr. 7 GVG n.F. kann allenfalls Examensrelevanz für den jeweiligen Schwerpunktbereich haben und wird hier daher nicht näher erläutert.</p>
--	--

Änderungen im EGGVG

<p>§ 44 EGGVG n.F.</p> <p>§ 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind, in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anzuwenden. § 23 Nummer 2 Buchstabe e, § 71 Absatz 2 Nummer 7 bis 9, § 72a Absatz 1 Nummer 8 sowie § 119a Absatz 1 Nummer 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden keine Anwendung auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind.</p>	<p>Mit der neu eingeführten Übergangsregelung in § 44 EGGVG n.F. wird klargestellt, dass die am 01. Januar 2026 in Kraft getretenen Vorschriften nur auf Verfahren zur Anwendung kommen, die nach dem 31. Dezember 2025 anhängig geworden sind.</p> <p>Es kommt daher für die Frage, welches Recht zur Anwendung kommt, nicht auf die Rechtshängigkeit durch Zustellung der Klage an (§§ 253 I, 261 I ZPO), sondern auf den Eingang bei Gericht. Eine andere Regelung würde Verweisungsanträge provozieren, durch welche Gerichte unnötigerweise „Mehrarbeit“ hätten.</p>
--	--

Änderungen in der ZPO

§ 495a n.F.

[Verfahren nach billigem Ermessen]

1 ... wenn der Streitwert **1.000 Euro** nicht übersteigt. 2...

§ 511 n.F.

[Statthaftigkeit der Berufung]

...

(2) Die Berufung ist zulässig, wenn

1. der Wert des Beschwerdegegenstandes **1.000 Euro** übersteigt

..

(4) 1 ...

2. die Partei durch das Urteil mit nicht mehr als **1.000 Euro** beschwert ist

§ 544 n.F.

[Statthaftigkeit der Berufung]

...

(2) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn

1. der Wert, der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde **25.000 Euro** übersteigt

§ 567 n.F.

[Statthaftigkeit der Berufung]

...

(2) Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **300 Euro** übersteigt.

Die Berufungswertgrenze nach **§ 511 II Nr. 1, IV S. 1 Nr. 2 ZPO** wurde von 600 € auf 1000 € erhöht. Die Verbraucherpreisentwicklung für Deutschland von Januar 2002 bis Juli 2025 ergibt seit Einführung der Berufungswertgrenze eine Preissteigerung von 57,3 %. Die Erhöhung von 600 € auf 1000 € gleicht die Berufungswertgrenze an die Inflation an.⁵

Auch die Wertgrenze für amtsgerichtliche Verfahren nach billigem Ermessen nach **§ 495a S. 1 ZPO** wurde auf 1.000 Euro erhöht.

Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 II Nr. 1 ZPO) wird lediglich moderat von 20.000 € auf 25.000 € erhöht.

Die Wertgrenze von 200 € für Kostenbeschwerden nach **§ 567 II ZPO**⁶ wurden durch das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 12. Mai 2004 mit Wirkung zum 1. Juli 2004 eingeführt. Seitdem wurden die Gebühren dreimal angehoben. Zudem ist der Verbraucherpreisindex um 52% gestiegen. Die Wertgrenzen wurden daher von 200 € auf 300 € angehoben.⁷

Änderungen im EGZPO

§ 47 EGZPO n.F.

[Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen]

Die §§ 511, 544 und 567 der Zivilprozessordnung sind in ihrer bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn

1. die anzufechtende Entscheidung bis einschließlich 31. Dezember 2025 verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist oder

2. die mündliche Verhandlung, auf die die anzufechtende Entscheidung ergeht, bis einschließlich 31. Dezember 2025 geschlossen worden ist; in schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten.“

Mit der neu eingeführten Übergangsregelung in **§ 47 EGZPO n.F.** wird klargestellt, dass die am 01.01.2026 in Kraft getretenen Vorschriften nur auf Verfahren zur Anwendung kommen, wenn

➤ die anzufechtende Entscheidung nach dem 31. Dezember 2025 verkündet oder (mangels einer Verkündung) der Geschäftsstelle übergeben wurde

oder

➤ die letzte mündliche Verhandlung, auf welche die anzufechtende Entscheidung ergeht, nach dem 31. Dezember 2025 geschlossen wurde bzw. die Frist für die Einreichung von Schriftsätze nach dem 31. Dezember endet.

⁵ Die Wertgrenzen für Beschwerden nach § 61 I, II FamFG wurden auch auf 1.000 Euro erhöht.

⁶ Sowie nach § 304 III StPO; §§ 66 II S. 1, § 68 I S. 1, 69 S. 1 GKG; §§ 4 III, 9 III S. 1 JVEG; § 33 III S. 1 RVG; § 108 I S. 2OWiG.

⁷ Dies gilt auch für die später eingeführten Wertgrenzen nach § 57 II S. 1, 59 I S. 1, 60 S. 1 FamGKG und § 81 II S. 1, 83 I S. 1 GNotKG.